

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

62. Sitzung (24.09.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Zwei und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Septbr. 1831.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Er. Hoheit, des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Er. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Neu-
denau,
des Herrn Prälaten Hüffel,
des Herrn Staatsministers Fehr. v. Türkheim,
des Herrn Großhofmeisters Fehr. v. Berkheim,
des Herrn Forstmeisters Fehr. v. Neveu, und
des Herrn Obersten v. La Sallane.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Finanzminister v. Böckh.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten,
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium eröffnete die Discussion über die
Adresse der zweiten Kammer, die Gesetzeskraft der provi-
sorischen Verordnung wegen Aufhebung des Strafengeldes
betreffend.

Frhr. v. Wessenberg: Durch die Aufhebung des
Chausseegeldes haben Se. Königliche Hoheit, der Groß-
herzog, gleich beim Antritt Ihrer Regierung eine bedeu-
tende Erleichterung der Unterthanen beabsichtigt; diese
edle und wohlwollende Absicht ist im ganzen Lande mit
Dank und Freude anerkannt worden. In sofern die In-
länder durch diese höchste Verfügung in Hinsicht des Ver-
kehrs und Handels frei wurden, wird ihre Fortdauer noch
jetzt allgemein gewünscht. Denn für den Inländer sollte
billig die Benutzung der Straßen um so mehr frei sein,
als er ihren kostbaren Unterhalt mittelst der Steuern
bezahlt. Der Ausländer hingegen kann meines Erachtens
auf diese Freiheit nicht gleichen Anspruch machen. Es
scheint vielmehr billig, daß er für die Benutzung der
Straßen etwas bezahle. Nur glaube ich, gleich mehreren
Mitgliedern der andern Kammer, daß der Betrag des
Straßengeldes für Auswärtige etwa auf die Hälfte herab-
zusetzen wäre. Dann würde dadurch der Transithandel
sicher keinen Abbruch leiden. Der höhere Ansatz des
Weggeldes für Fuhrwägen ohne breite Radfelgen wäre
jedoch billig beizubehalten. Denn ich sehe sonst kein
Mittel, um die allgemeine Einführung der breiten Rad-
felgen, die für die Erhaltung der Straßen so wichtig
ist, zu erzielen. Endlich könnte auch für den Gebrauch
der Extrapost die vorige Abgabe hergestellt werden. Denn
wegen dieser Abgabe, die mit dem Postgelde erhoben
wurde, wird nicht ein Ausländer weniger durch das Ba-
dische reisen; auf solche Weise könnte, wie ich glaube,
ohne Bedrückung des Volkes und ohne Verkümmerung
des Handels und Verkehrs, noch eine bedeutende Ein-
nahme für das Land gewonnen werden. Diese Betrach-
tungen hindern mich jedoch nicht, dem Antrage der zweiten
Kammer schon jetzt beizutreten, wobei ich voraussetze,

daß der sich ergebende Ausfall durch bloße Ersparungen oder wenigstens durch Abgaben gedeckt werden könne, die für das Volk nicht drückender, als das ermäßigte Straßengeld wären.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Bekanntlich ist der innere Handel und Verkehr in allen Ländern bei weitem der bedeutendste. Die Fuhrn, die durch das Land gehen, sind nicht der zehnte Theil derjenigen, die sich auf den Straßen bewegen. Wollte man für die durchziehenden Fuhrn das Straßengeld beibehalten, so wäre davon die natürliche Folge, daß auch alle Einrichtungen zu Erhebung des Chausseegeldes und alle Einrichtungen der Controle beibehalten werden müßten. Dieses war ein Grund, warum man das Straßengeld ohne Ausnahme aufgehoben hat; dazu kommt, daß, wollte man von dem Transit eine solche Auflage erheben, dieses in ganz anderer Weise, einfacher und zweckmäßiger geschehen könnte, nämlich durch Erhöhung des Transitzolls. Man könnte denselben z. B. von $\frac{1}{2}$ per Centner auf $\frac{3}{4}$ fr. per Centner erhöhen. Wir haben aber bisher zweckmäßig gefunden, den Transitzoll zu vermindern, statt zu erhöhen. Wir haben denselben im Allgemeinen herabgesetzt, für einzelne Routen sogar ganz aufgehoben wegen rivalisirender Routen anderer Staaten. Wir haben ferner in Betrachtung gezogen, daß in Baiern, Württemberg und Frankreich kein Chausseegeld mehr besteht. Was die Erhebung des Straßengeldes von Extraposten betrifft, so ist kein Grund, warum man die mit der Post Reisenden besonders belasten sollte, man müßte diese Verfügung auf alle Reisenden ausdehnen. Diese Maßregel schien dem Ministerium zu kleinlich, weil der Betrag zu unbedeutend wäre. Wenn man indessen den Postreisenden besteuern wollte, so könnte man eine Quote des zu erhöhenden Postgeldes für die Straßenkasse verrechnen lassen.

Geh. Rath v. Theobald: Wenn bei den Posten, wie man es bisher hatte, nur 5—6000 fl. heraus kommen, so würde, wenn das Chausseegeld jetzt zu hoch betrachtet würde, alsdann kaum die Hälfte herauskommen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Die Gründe, welche der Proponent zur Unterstützung seines Antrags auf „Wiedereinführung einer Chausseeabgabe“ anführte, scheinen mir allerdings vieles für sich zu haben; sie wurden so eben zum Theil von dem Frhrn v. Wessenberg erwähnt. Hierzu kommt noch ein weiterer wichtiger Grund, worauf der Commissionsbericht dieser Kammer aufmerksam macht: daß nämlich — nachdem durch die verordnete Aufhebung der Chausseefrohnden der Unterhalt der Straßen jährlich bei 300,000 fl. mehr als bisher kosten würde — es nicht der Zeitpunkt zu sein scheine, auf eine immerhin beträchtliche Einnahme vom Chausseegebrauch zu verzichten. Dennoch scheinen mir die Gründe, welche im Commissionsbericht angeführt sind, und die Beschlußnahme der zweiten Kammer veranlaßt haben, überwiegend zu sein; namentlich, daß durch Aufhebung des Chausseegeldes nicht nur der Waarentransport, sondern auch vorzüglich der Personentransport wohlfeiler geworden ist; daß der Transitverkehr merklich zugenommen habe; daß bei Herabsetzung des Chausseegeldes die Erhebungskosten fast auf gleicher Höhe verbleiben etc. Wenn ich noch hinzufüge, daß die Erhebungskosten ganz hinwegfallen, sobald das Chausseegeld aufhört, welches sehr in Berücksichtigung kommen muß, so bin ich mit dem Antrage der Commission einverstanden, daß man der Adresse der andern Kammer beistimme, wonach die Gesetzeskraft der provisorischen Verordnung vom 22. April 1830, „die Aufhebung des Straßengeldes vom 5. October 1820, und der darauf bezüglichen Verordnungen betreffend,“ anzuerkennen ist.

Das hohe Präsidium stellte hierauf die Frage: ob die Kammer der Adresse der andern Kammer beitrete? welche mit Stimmeneinhelligkeit bejaht wurde.

Eingeladen von dem hohen Präsidium, erstattete der Hofgerichtsrath Graf v. Hennin Namens der Commission Bericht über den Antrag der zweiten Kammer auf Aufhebung der Verwaltungsjustiz und Entscheidung der Kompetenzconflicte

Beilage Ziffer 138.

Dieser Bericht soll gedruckt und in einer der nächsten Sitzungen die Berathung darüber vorgenommen werden.

Die Sitzung wurde sodann aufgehoben.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.

VIA 7287

